

Strom- und Gasnetz Wismar GmbH

Ergänzende Bedingungen der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gültig ab 01.01.2022

Inhaltsübersicht

1. Netzanschluss
2. Zeitlich befristeter Netzanschluss
3. Nicht zumutbarer Netzanschluss
4. Mess- und Steuereinrichtungen
5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung
6. Inbetriebnahme
7. Vergebliche Anfahrt
8. Technische Anschlussbedingungen
9. Datenverarbeitung
10. Preisblatt
11. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen / Geltung NAV

1. Netzanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und gemäß Ziff. 10 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z.B. witterungsbedingt keine Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

Zur Aufnahme von Netzanschlüssen müssen zugelassene Gebäudeeinführungen eingebaut werden, die der Prüfnorm VP 601 entsprechen.

Für die Beschaffung und Montage einer normgerechten Gebäudeeinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Mehrlängen

Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Pauschale, so wird die darüber hinausgehende Anschlusskabellänge als Mehrlänge berechnet.

Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH einen Rabatt angerechnet auf den Anschlusspreis.

2. Zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z.B. Anschluss für Schausteller, Baustromanschluss) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen. Eine zeitliche Befristung beträgt maximal zwei Jahre. Anschlusskosten und Inbetriebsetzung sind gemäß Ziff. 10 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen geregelt.

3. Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den

Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

4. Mess- und Steuereinrichtungen

Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß Ziff. 10 dieser Ergänzenden Bedingungen

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind gemäß Ziffer 10 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen.

Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

6. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses bis zu der in der TAB definierten Trennvorrichtung erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten sind mit dem Netzanschlusspreis nach Ziff. 10 Preisblatt abgegolten.

7. Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der oben aufgeführten Leistungen (z.B. erfolgloser Versuch der Inbetriebnahme bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage) werden die ausgewiesenen Kosten gemäß Ziff. 10 dieser Ergänzenden Bedingungen berechnet.

8. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.sg-wismar.de abrufbar.

9. Datenverarbeitung

Für die Durchführung des Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird der Netzbetreiber die technisch bzw. kaufmännisch relevanten Daten (z.B. Name, Anschrift, Zählernummer, Zählpunktbezeichnung) des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erheben, verarbeiten und nutzen. Dieses schließt auch die Übermittlung von Daten an die zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung stehenden Energielieferverträge beteiligten Erfüllungsgehilfen ein sowie Drittunternehmen, die ein berechtigtes Interesse für den Erhalt der Daten nachweisen (z.B. Energielieferanten, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister).

Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung und ggf. die durch Bestimmung des Energierechts vorgeschriebene Veröffentlichung von Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Stromnetzzugangsverordnung.

Die rechtliche Zulässigkeit für diese Datenübermittlung ist gegeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder um personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) handelt.

Die automatisierte Verarbeitung von Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des BDSG, die Rechte der betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten gemäß §§ 34 und 35 BDSG können gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden.

Eine Übermittlung an Dritte bzw. eine Nutzung der Daten außerhalb der genannten Zwecke erfolgt nicht.

10. Preisblatt

Die Preise sind in den Anlagen zu diesen Ergänzenden Bedingungen ausgewiesen.

11. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen / Geltung NAV

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Diese Fassung wird Bestandteil des jeweiligen bestehenden Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-Energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Telefon 030 / 27 57 240-0, erreichbar.

Die Änderungen sind im Internet unter www.sg-wismar.de abrufbar.

Strom- und Gasnetz Wismar GmbH

Strom- und Gasnetz Wismar GmbH

Anlage 1

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SGW zur NAV

- gültig ab 01.01.2022 -

	netto	brutto
S 1. Netzanschlüsse (§ 9 NAV)		
S 1.1 Netzanschlussvarianten		
S 1.1.1 Netzanschluss innen, 100 Ampere (A) Anschluss bis 15 m Leitungslänge	721,01 €	858,00 €
S 1.1.2 Netzanschluss innen, 250 Ampere (A) Anschluss bis 15 m Leitungslänge	976,42 €	1.162,00 €
S 1.1.3 Zähleranschlusssäule, 100 Ampere (A) Anschluss bis 10 m Leitungslänge	680,67 €	810,00 €
S 1.1.4 Zähleranschlusssäule, 250 Ampere (A) Anschluss bis 10 m Leitungslänge	926,05 €	1.102,00 €
S 1.1.5 zeitlich befristeter Netzanschluss (Baustrom) bis 250 Ampere (A) Anschluss bis 15 m Leitungslänge an Hausanschlusssäule	412,61 €	491,00 €
S 1.1.6 zeitlich befristeter Netzanschluss (Baustrom) bis 250 Ampere (A) Anschluss bis 15 m Leitungslänge inkl. Messeinrichtung an vorhandenen Netzanschluss oder KVS	298,32 €	355,00 €
S 1.2 Tiefbau		
S 1.2.1 Mehrlänge je 1 m (Anschlüsse kleiner gleich 100 Ampere)	23,53 €	28,00 €
S 1.2.2 Mehrlänge je 1 m (Anschlüsse kleiner gleich 250 Ampere)	26,89 €	32,00 €
S 1.2.3 Rabatt auf den Tiefbau je 1 m	7,56 €	9,00 €
S 1.3 Auswechseln von Netzanschlusskästen und -sicherungen		
S 1.3.1 Auswechseln eines bestehenden Netzanschlusskastens gegen einen 100 Ampere (A) Netzanschlusskasten	242,86 €	289,00 €
S 1.3.2 Auswechseln eines bestehenden Netzanschlusskastens gegen einen 250 Ampere (A) Netzanschlusskasten	347,90 €	414,00 €
S 1.3.3 Wechsel einer Netzanschlusssicherung Verursacher Anschlussnehmer/-nutzer	163,03 €	194,00 €
S 2 Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)		
S 2.1 Zählereinbau		
S 2.1.1 Niederspannungs-Direktzähleinrichtung	33,61 €	40,00 €
S 2.1.2 Niederspannungs-Direktzähleinrichtung mit integrierter Schaltuhr	47,06 €	56,00 €
S 2.1.3 Direktzähleinrichtung bei Lastgangkunden	88,24 €	105,00 €
S 2.1.4 Schaltuhr bzw. Modem	31,09 €	37,00 €
S 2.2 Zählerwechsel		
S 2.2.1 Niederspannungs-Direktzähleinrichtung	42,02 €	50,00 €
S 2.2.2 Niederspannungs-Direktzähleinrichtung mit integrierter Schaltuhr	59,66 €	71,00 €
S 2.2.3 Direktzähleinrichtung bei Lastgangkunden	56,30 €	67,00 €
S 2.2.4 Schaltuhr bzw. Modem	31,09 €	37,00 €
S 2.3 Zählerausbau		
S 2.3.1 Niederspannungs-Direktzähleinrichtung	32,77 €	39,00 €
S 2.3.2 Niederspannungs-Direktzähleinrichtung mit integrierter Schaltuhr	37,82 €	45,00 €
S 2.3.3 Direktzähleinrichtung bei Lastgangkunden	69,75 €	83,00 €
S 2.3.4 Schaltuhr bzw. Modem	36,97 €	44,00 €
S 3. Sonstige Leistungen		
S 3.1.0 Bereitstellung Zählimpulse bei Lastgangkunden	89,08 €	106,00 €
S 3.2.0 Auslesung eines Lastgangzählers vor Ort inkl. Bereitstellung der Daten	63,87 €	76,00 €
S 3.3.0 zusätzliche Datenbereitstellung, Erstellung und Mitteilung des Lastganges (je Lastgang)	34,45 €	41,00 €
S 3.4.0 vergebliche Anfahrt	41,18 €	49,00 €

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die Bruttopreise angegeben.